

Gemeinde Neddemin
- Der Bürgermeister -

Bekanntmachung der Gemeinde Neddemin

Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Der Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wird wie folgt begrenzt :

im Norden : durch den Tagebau Hohenmin
im Westen : durch den Tagebau Hohenmin und daran anschließende Waldflächen
im Süden : durch landwirtschaftliche Nutzflächen
im Osten : durch den Tagebau Hohenmin

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin am 7. April 2016 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Hohenmin“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Bescheid des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 21. Juli 2016, Aktenzeichen: 3089/2016-502, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in den Räumen des Fachbereichs Bau und Ordnung während der Dienststunden

Dienstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag	7.30 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

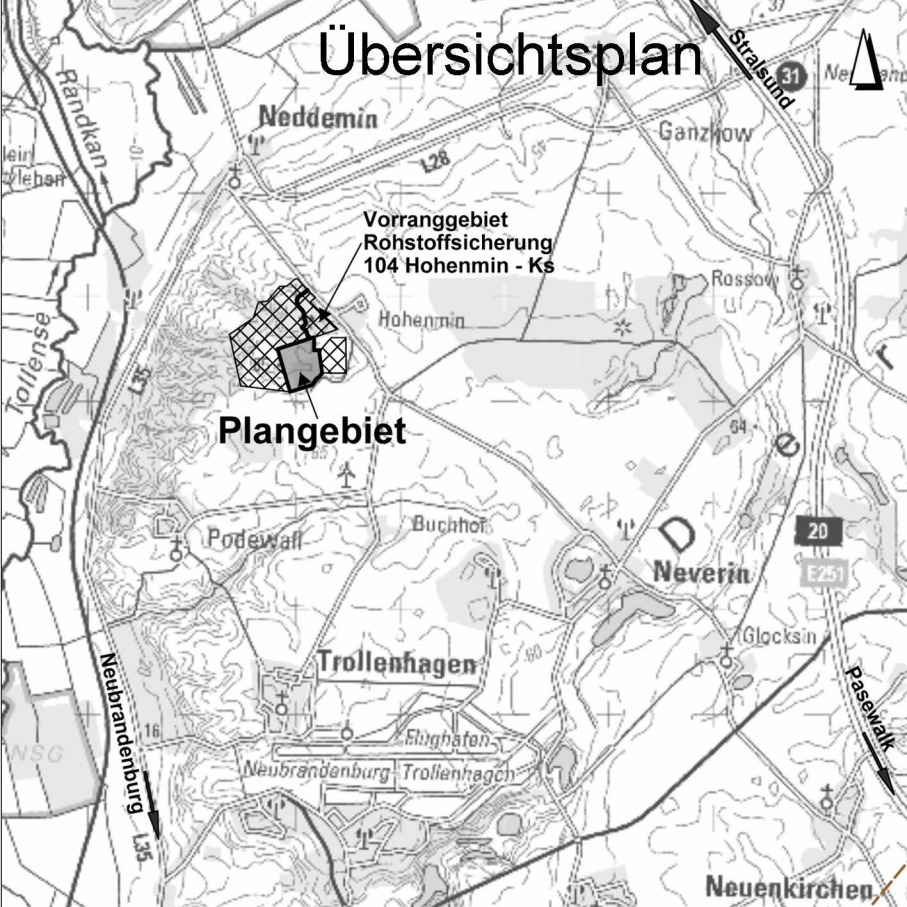
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neddemin, den 27.07.2016


Beckmann
Bürgermeister



Übersichtsplan



Plangebiet

**Vorranggebiet
Rohstoffsicherung
104 Hohenmin - Ks**

Trollenhagen

Neverin

Neuenkirchen